

13. Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweis: Kandidaten, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Februar 2017 begonnen haben und die vorher gültigen Bestimmungen in Anspruch nehmen möchten (vgl. Abschnitt VI Übergangsbestimmungen), können den entsprechenden Weiterbildungsgang [hier einsehen](#). Bitte beachten Sie, dass nur die Wahlmöglichkeit zwischen altem Weiterbildungsgang mit altem Leistungskatalog und neuem Weiterbildungsgang mit neuem Leistungskatalog besteht.

I Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Inneren Erkrankungen der Pferde und anderer Einhufer

II **Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin der Pferde oder eines überwiegend im Pferdebereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung "Pferde" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Pferde)“, „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ und „Zahnheilkunde (Pferde)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den in Leistungskatalog-Abschnitt 1 aufgeführten Krankheitsbereichen 1.1 – 1.11

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

- 1 Gesamtgebiet der Inneren Medizin der Pferde und anderer Einhufer einschließlich Parasitologie und Hautkrankheiten
- 2 Labordiagnostik
- 3 Bildgebende Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT, Szintigraphie) einschließlich Strahlenschutz
- 4 Diätetik
- 5 Tierschutz, Pferdehaltung, Betreuung von Pferdebeständen, Krankheitsprophylaxe
- 6 Sportmedizin und Leistungsphysiologie
- 7 Internistische Notfall- und Intensivmedizin, Infusions- und Schmerztherapie
- 8 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 9 Erstellung von Gutachten
- 10 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Bestimmungen

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (1. Februar 2017) eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin des Pferdes“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin der Pferde“.
- 2 Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Innere Medizin des Pferdes“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bestimmte Bezeichnung „Innere Medizin der Pferde“ nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu führen ist.